
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 1

Hamm/Lippstadt, den
28. September 2009

Seite 8

Nr. 4

Studienbeitragsatzung der Hochschule Hamm-Lippstadt

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21.04.2009 (GV. NW S. 255) sowie des genannten Fachhochschulausbaugesetzes, in Verbindung mit § 2 Abs.1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz - StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV.NRW. 2006 S. 119 und 2008 S. 195) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung - StBAG-VO) (GV.NRW.2006 S. 157, 340, und 2007 S. 600) hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Studienbeitrag

(1) Die Hochschule Hamm-Lippstadt erhebt gemäß § 2 Abs. 1 StBAG für das Studium von Studierenden, die in einem Studiengang der Hochschule Hamm-Lippstadt im Sinne von § 2 Abs. 3 StBAG eingeschrieben sind, einen Studienbeitrag in Höhe von 500,00 Euro pro Semester. Der Studienbeitrag wird erstmals zum Sommersemester 2010 erhoben. Die Einnahmen sind zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie für die Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds zu verwenden. Die Hochschule kann im Sinne des § 2 Abs. 2 StBAG einen geringfügigen Teil der Einnahmen einer Stiftung zur Verfügung stellen.

(2) Für an dieser Hochschule erstmals eingeschriebene Studierende entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des zweiten Studienseesters. Für die übrigen Studierenden, die bereits zuvor an dieser oder einer anderen staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben gewesen sind, beginnt die Pflicht mit Beginn des ersten Semesters. Entscheidend für das Entstehen des Beitrags ist die Stellung des Antrags auf Rückmeldung bzw. Immatrikulation.

(3) Von Studierenden, die an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben und zugleich an der Hochschule Hamm-Lippstadt für das Studium eines weiteren Studiengangs gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind, werden Studienbeiträge in der in Abs.1 genannten Höhe erhoben, wenn die Hochschule der Einschreibung außerhalb Nordrhein-Westfalens liegt oder

diese eine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 StBAG nicht vorsieht. Im Übrigen gelten für diese Personen die Bestimmungen dieser Satzung für Studierende entsprechend.

(4) Die Hochschule kann aus dem Studienbeitragsaufkommen Preise für die herausragende Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung ausloben. Das Preisgeld ist von den Geehrten zweckgebunden für ihre Lehre und Forschung zu verwenden. Näheres wird in einer entsprechenden Ordnung geregelt. Im Rahmen der Preisvergabe sind die Studierenden angemessen zu beteiligen.

§ 2

Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

(1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern i.S.d. § 3 Abs.1 StBAG wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben.

(2) Für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne von § 62 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Seine Höhe ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Der besondere Gasthörerbeitrag wird für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festgesetzt, er beträgt mindestens 100,00 Euro pro Semester.

(3) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern i.S.d. § 3 Abs.3 StBAG, die an einer Hochschule des Landes NRW eingeschrieben sind, an der dem Grunde nach keine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs.1 StBAG besteht, oder an einer Hochschule außerhalb des Landes NRW eingeschrieben sind, wird ein Betrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben.

(4) Die Beiträge nach den Absätzen 1 bis 3 werden erstmals zum Sommersemester 2010 erhoben. Für erstmals an dieser Hochschule zugelassene Gast- bzw. Zweithörer und -hörerinnen im Sinne der Absätze 1 bis 3 entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des zweiten Gast- bzw. Zweithörersemesters. Gast- oder Zweithörerinnen und -hörer, die zuvor schon an dieser oder an einer anderen staatlich anerkannten Hochschule im Sinne der Absätze 1 bis 3 zugelassen waren, sind ab dem ersten Semester beitragspflichtig. Entscheidend für das Entstehen der Beitragspflicht ist die Stellung des Antrags auf Zulassung als Gast- bzw. Zweithörer.

(5) Die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Zweithörerinnen und Zweithörern wird vom Nachweis der Entrichtung der Beiträge abhängig gemacht.

§ 3

Nachteilsausgleich im Falle besonderer berufsrechtlicher Bestimmungen

(1) Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses aufgrund berufsrechtlicher Bestimmungen das Studium zweier Studiengänge erforderlich (§ 8 Abs. 1 StBAG-VO), hat der oder die Studierende auch für die Einschreibung in den weiteren Studiengang an der Hochschule Hamm-Lippstadt einen Anspruch auf Studienbeitragsdarlehen gegen die NRW.Bank unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 StBAG. Der Anspruch besteht für die Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich einer Zeit von zwei Semestern. Werden auf das weitere Studium Fachsemester angerechnet, vermindert sich die Zeit, für die Anspruch auf Darlehen besteht, entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass Studiengänge parallel oder teilweise parallel betrieben werden. Bei der Berechnung der Dauer der Regelstudienzeit zur Ermittlung des Darlehensanspruchs werden Semester, in denen beide Studiengänge parallel studiert werden, als halbe Semester gerechnet. Für die Zeit des parallelen Studiums ermäßigt sich der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 um die Hälfte.

§ 4

Ausnahmen von der Abgabepflicht

Gemäß § 8 StBAG sind von der Beitragspflicht ausgenommen u.a. Studierende, die

- gemäß § 48 Absatz 5 Satz 2 HG NRW beurlaubt sind. Die Vorbereitung auf Abschlussprüfungen erfüllt keinen wichtigen Grund im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 2 HG NRW,
- ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten,
- ausschließlich eingeschrieben sind als Studierende im Sinne des § 48 Absatz 7 HG NRW
- ausschließlich in einem Studiengang immatrikuliert sind, der nur mit Mitteln Dritter finanziert wird, dessen Träger nicht die Hochschule ist. Das Ministerium stellt zuvor die Studiengänge in diesem Sinne fest.

§ 5

Befreiung und Ermäßigung

(1) Von der Beitragspflicht gemäß § 1 wird auf Antrag eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt für

1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG, höchstens für drei Semester der Beitragspflicht in Höhe des vollen Studienbeitrags. Erziehen beide Elternteile

während des Studiums das Kind und stellen beide Elternteile einen Antrag, so wird der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsbeitrag demjenigen gewährt, mit dem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt. Lebt das Kind in häuslicher Gemeinschaft beider Elternteile wird der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsbeitrag hälftig aufgeteilt.

2. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke, höchstens jedoch für zwei Semester der Beitragspflicht in Höhe des halben Studienbeitrags,

3. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, höchstens jedoch für zwei Semester der Beitragspflicht in Höhe des halben Studienbeitrags,

4. die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schwerwiegenden Erkrankung in Höhe des vollen Studienbeitrags,

5. Angehörige der A-, B- und C-Kader der nordrheinwestfälischen Olympiastützpunkte in Höhe des vollen Studienbeitrags. Zum Zeitpunkt der Antragstellung gilt § 3 Abs. 2 StBAG-VO entsprechend.

6. Soweit eine unbillige Härte im Sinne des § 8 Abs. 4 StBAG vorliegt, kann der Studienbeitrag gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung teilweise oder ganz erlassen werden.

(2) Der Antrag auf Gewährung einer Befreiung oder Ermäßigung ist spätestens zum Beginn des Semesters zu stellen, für das eine Befreiung oder Ermäßigung begehrt wird; in sachlich begründeten Ausnahmefällen ist eine Antragstellung bis zum Ende des Semesters zulässig.

(3) Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen sind geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls kann die Hochschule zum Nachweis der Voraussetzungen eine eidesstattliche Versicherung verlangen und abnehmen. Zum Nachweis einer Behinderung oder schweren Erkrankung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 kann insbesondere ein fachärztliches Attest verlangt werden.

Die Kosten für ein ärztliches Attest oder eine eidesstattliche Versicherung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

(4) Pro Antragstellung im Rahmen des Absatzes 1 kann über eine Befreiung für höchstens zwei Semester entschieden werden. Tritt während der Zeit der Befreiung eine Änderung bei den Voraussetzungen ein oder fallen die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung weg, so hat die betroffene Person dies unverzüglich mitzuteilen bzw. auf Verlangen der Hochschule Auskunft zu geben. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

Die Hochschule behält sich im Falle des Satzes 1 vor, die Gebühren ganz bzw. anteilig von der betroffenen Person einzufordern.

(5) Bei einer Exmatrikulation im Sommersemester bis zum 15.10. bzw. im Wintersemester bis zum 15.04. wird der Studienbeitrag zurückerstattet. Für Studierende, die ein Studienbeitragsdarlehen der NRW.Bank abgeschlossen haben, erfolgt kein Abruf des Studienbeitrags von der NRW.Bank.

§ 6**Befreiung von der Beitragspflicht für ausländische Studierende**

(1) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 1 auf Antrag ausgenommen ausländische Studierende, die eingeschrieben sind im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Vereinbarungen der Hochschule Hamm-Lippstadt mit Partnerhochschulen, die Beitragsfreiheit garantieren.

(2) Ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, können im Einzelfall von der Beitragspflicht befreit werden, wenn die Hochschule Hamm-Lippstadt ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat. Die Feststellung eines besonderen Interesses an der Bildungszusammenarbeit trifft das Präsidium. Sie ist auf das 1,5-fache der Regelstudienzeit des Studiengangs beschränkt, in dem die/der Studierende das Studium an der Hochschule Hamm-Lippstadt aufgenommen hat. Die/der Studierende muss regelmäßig den Studienfortschritt nachweisen.

§ 7**Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren**

(1) Für den Fall, dass die Abgaben nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden, wird eine Verspätungsgebühr in Höhe von 20,00 € entsprechend dem Verwaltungsaufwand erhoben. Die Gebühr entsteht mit dem Ablauf der jeweiligen Fristen und Zahlungstermine.

(2) Anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift des Studiausweises, des Gast- oder Zweithörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades wird eine Ausfertigungsgebühr in Höhe von 20,00 € entsprechend dem Verwaltungsaufwand erhoben. Die Gebühr entsteht mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung.

§ 8**Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation**

(1) Die Hochschule Hamm-Lippstadt überprüft durch ein Prüfungsgremium (Studienbeitragskommission) die Qualität ihrer Lehr- und Studienorganisation. Das Prüfungsgremium wird im Wege der Selbstbefassung tätig. Stellt das Prüfungsgremium nicht bloß unerhebliche Mängel in der Qualität der Lehr- oder Studienorganisation fest, empfiehlt es der Hochschule Hamm-Lippstadt Maßnahmen. Die Hochschule entscheidet, ob und inwieweit die Empfehlung umgesetzt wird. Die Empfehlung nach Satz 3 und ihre Umsetzung nach Satz 4 begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Hochschule.

(2) Das Präsidium berichtet dem Prüfungsgremium jährlich bis zum 15.11., erstmals im Jahr 2010, über die Verwendung der Beitragseinnahmen. Das Prüfungsgremium nimmt Stellung. Im Anschluß wird der Senat unterrichtet.

(3) Das Gremium besteht aus

1. einem vom Präsidium bestimmten Präsidiumsmitglied der Hochschule,
2. einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer,
3. einem/einer Mitarbeiter/Mitarbeiterin,
4. einer geeigneten Person, die weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule ist,
5. vier Studierenden.

(4) Die Wahl des Mitglieds gem. Abs. 3 Nr. 4 erfolgt durch den Senat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Wahl der Mitglieder gemäß Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 erfolgt nach Gruppen getrennt von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Senat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 1 - 4 beträgt vier Jahre. Die Amtszeit nach Abs. 3 Nr. 5 beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl bzw. Neubenennung ist möglich. Die Amtszeiten beginnen am 01.09. eines Jahres und enden am 31.08. des entsprechenden Jahres.

(5) Vorsitzende oder Vorsitzender des Gremiums ist das Mitglied gemäß Abs. 3 Nr. 4. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Das Gremium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Es gilt als beschlußfähig, solange die Beschlußunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt worden ist. Der Antrag muß spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.

(7) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit neu zu wählen. Die Wahlen haben innerhalb von 12 Wochen nach Ausscheiden stattzufinden. Die Amtszeit des neu gewählten Mitglieds entspricht der restlichen Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.

§ 9**Schlußvorschriften**

(1) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des StBAG, des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen die Beitragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
b) das Präsidium hat den Senatsbeschuß vorher beanstandet oder
c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(2) Die Regelungen des StBAG und der StBAG-VO geltend ergänzend.

(3) Die Beiträge für besondere Angebote sowie der Betreuungsbeitrag und die Auswahlgebühren können in einer besonderen Satzung festgesetzt werden.

§ 10

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Beitragssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

(2) Die ersten Amtszeiten gemäß § 8 Abs. 4 beginnen am 01.03.2010.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 28. September 2009.

Hamm, den 28. September 2009

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident
der Hochschule Hamm-Lippstadt